

Merkblatt zur Förderung von Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekten in Bayern (ELER)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die digitale Antragstellung nach der Richtlinie für Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte und der Teilnahme am Auswahlverfahren ab dem Jahr 2024.

Ab dem Jahr 2024 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch in [iBALIS](#) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) → Ländliche Entwicklung/LEADER → [Ländliche Entwicklung](#) aufgerufen werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen insbesondere dabei helfen, die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorzubereiten. Bei Bedarf ist Ihnen dabei das für Sie zuständige ALE gerne behilflich.

Die antragstellende Gemeinde hat dem örtlich zuständigen ALE noch vor der **offiziellen Antragstellung** den vollständigen Bauentwurf (Erläuterungsbericht, Plan/Pläne und Kostenberechnung) für das beantragte Projekt vorzulegen und von diesem eine fachliche Stellungnahme zum Projekt sowie eine Stellungnahme zur Plausibilität der veranschlagten Kosten einzuholen. Die Stellungnahmen sind dem Förderantrag beizufügen.

Wichtig:

Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Bst. G) muss der Förderantrag vollständig (inkl. hochgeladener Anlagen) bis zu dem im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichten Endtermins der jeweiligen Auswahlrunde online in iBALIS abgesendet werden (vgl. Bst. F).

Deshalb sind in der Zeit vor dem offiziellen Antragsendtermin die erforderlichen Antragsunterlagen (vgl. F2) einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.**

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind ausschließlich bayerische Gemeinden.

2. Identifikation des Antragstellers und Bankverbindung

Jede antragstellende Gemeinde benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Der [Antrag](#) auf Zuteilung einer Betriebsnummer kann auf der Internetseite des StMELF heruntergeladen werden.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die antragstellende Gemeinde neben der Betriebsnummer (diese muss bereits vergeben worden sein und die Adressdaten müssen aktuell sein) eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie in iBALIS auf der [Seite zur Anmeldung](#) unter „Erstmalige Passwort/PIN Anforderung“.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation der antragstellenden Gemeinde müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zu Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe gemacht werden.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Die Auszahlung von Zuwendungen auf verschiedene Konten ist nicht möglich.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Angaben zu Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) von der antragstellenden Gemeinde online geändert werden.

B Gegenstand der Förderung

1. Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen (DKI)

Im Bereich „Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen“ sind Investitionen **innerhalb** des Dorfes für die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender Projekte zuwendungsfähig:

- a) Kleine Infrastrukturen zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wie
 - Ortsstraßen,
 - Fuß- und Radwege,
 - Gehsteige,
 - Brücken,
 - Parkplätze etc.
- b) Dorfgerechte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität
 - Dorfplätze,
 - öffentliche Freiflächen etc.

Gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen sind ebenso zuwendungsfähig. Förderfähig sind auch durch das beantragte Projekt verursachte Anpassungen (z. B. Höhenangleichungen) an höher klassifizierte Straßen (Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen).

Mehrere Teilprojekte aus den o. g. Bereichen innerhalb eines Ortes, z. B. mehrere Gehsteige, eine Ortsstraße mit Brücke und Gehsteig oder ein Dorfplatz mit mehreren Ortsstraßen, können zusammengefasst als ein Projekt beantragt werden.

Eine Antragstellung für weitere Projekte aus dem Bereich DKI innerhalb des gleichen Ortes (Gemeindeteils) ist erst möglich, wenn ein vorhergehendes Projekt abgeschlossen wurde, d. h. der Zahlungsantrag (vgl. Bst. J) beim ALE eingereicht wurde.

2. Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte (LAI)

Im Bereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ sind Investitionen **außerhalb** des Dorfes für die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen förderfähig, wie die Herstellung von

- c) Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern oder
- d) Feld- und Waldwegen

jeweils einschließlich grüner Infrastruktur (Landespflege).

Mehrere Teilprojekte aus den o. g. beiden Bereichen (z. B. mehrere Feld- und Waldwege, ggf. auch zusammen mit einem Verbindungsweg zu einem Einzelhof oder Weiler) können zusammengefasst als ein Projekt beantragt werden.

Der Einzelhof darf nicht nur aus Wirtschaftsgebäuden bestehen, sondern muss auch Wohnzwecken dienen. Ein Wohngebäude muss also vorhanden sein. Der Bewirtschafter des Einzelhofs muss aber nicht zwingend auf dem Einzelhof wohnen.

Nach einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aus dem Jahre 1950 gilt eine Ansiedlung mit drei bis neun Wohngebäuden (die Anzahl der Nebengebäude ist unbedeutend) als Weiler.

Eine Antragstellung für weitere Projekte aus dem Bereich LAI innerhalb des gesamten Gemeindegebiets ist erst möglich, wenn ein vorhergehendes Projekt abgeschlossen wurde, d.h. der Zahlungsantrag (vgl. Bst. J) beim ALE eingereicht wurde.

C Zuwendungsvoraussetzungen

1. Übergreifende Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur:

- (1) Projekte in Gemeinden mit maximal 65.000 Einwohnern mit Erstwohnsitz. Wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der das Projekt zur Ausführung kommt, nachweislich land- und forstwirtschaftliche Fläche ist, ist auch ein Projekt in Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern förderfähig.
- (2) kleine Infrastrukturen, also Anlagen, die von ihrem Wesen her von den Gemeinden zu schaffen und zu unterhalten sind. Anpassungen an Anlagen (wie z. B. höher klassifizierte Straßen), auf die dies nicht zutrifft, können gefördert werden, wenn diese durch die Herstellung oder Verbesserung kleiner Infrastrukturprojekte veranlasst sind.
- (3) Projekte, deren zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) maximal 1,5 Millionen €, aber mindestens 25.000 Euro (Bagatellgrenze für Bewilligungen) betragen. Maßgeblich ist die Bewertung der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) durch das ALE zum Zeitpunkt der Bewilligung.
- (4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die in Bst. B genannten Fördergegenstände, unabhängig davon, ob die antragstellende Gemeinde dafür eine Zuwendung beantragt.
- (5) Projekte, die mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen, wenn sie existieren. Dies sind z. B. ein integriertes Entwicklungskonzept (ILEK), ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung.
- (6) Projekte, die im Einklang mit relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen, sofern das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2023 - 2027 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt.
- (7) Projekte, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Ausführung kommen.
- (8) Projekte, bei denen die antragstellende Gemeinde selbst Eigentümerin der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Fläche ist, oder nachweisen kann, dass der Fördergegenstand mindestens während der Zweckbindung (vgl.

E2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- (9) Projekte mit öffentlich-rechtlicher Zulässigkeit.

2. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für DKI

Für eine Förderung im Bereich DKI gelten zusätzlich zu den übergreifenden Zuwendungsvoraussetzungen (vgl. C1) noch folgende Voraussetzungen:

- (1) Bei Orten mit über 500 Einwohnern (Erstwohnsitze) muss die zuständige Regierung erklären, dass im betroffenen Ort derzeit keine Maßnahmen der Städtebauförderung anhängig oder beabsichtigt sind und daher keine Einwände gegen eine Ausführung des beantragten Projekts im Rahmen der Dorferneuerung bestehen. Hierzu steht das Formblatt „Erklärung der Regierung zu einem Dorferneuerungsprojekt“ zur Verfügung.
- (2) Der Gemeindeteil, in dem das Projekt umgesetzt werden soll, darf nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.
- (3) Das Projekt muss vom zuständigen ALE als dorf-/bedarfsgerecht eingestuft worden sein.
- (4) Falls es sich bei dem beantragten Projekt um ein Projekt an einer Ortsdurchfahrt handelt, die als Kreis-, Staats- oder Bundesstraße gewidmet ist, muss die Baulast nachweislich auf die antragstellende Gemeinde übergegangen sein. Ausnahmen bilden die Gestaltung der Randbereiche solcher Straßen (z. B. Errichtung eines Gehsteigs entlang einer als Kreisstraße gewidmeten Ortsstraße), die Errichtung von Übergangshilfen für Fußgänger und von Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung.

3. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für LAI

Für eine Förderung im Bereich LAI gilt zusätzlich zu den übergreifenden Zuwendungsvoraussetzungen (vgl. C1), dass die Herstellung eines Verbindungsweges zu einem Einzelhof nur gefördert werden kann, wenn

- a) der Bewirtschafter des Einzelhofs zum Zeitpunkt der Antragstellung Landwirt im Sinn von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist oder
- b) der Verbindungsweg Bestandteil eines gemeindeübergreifenden Wegekonzeptes ist.

D Nicht zuwendungsfähige Investitionskosten

1. Für alle Projekte

Nicht zuwendungsfähig sind bei allen Projekten Ausgaben für:

- (1) Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von unentgeltlicher Arbeitsleistung
- (2) Kommunale Eigenregiearbeiten,
- (3) Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- (4) Behördliche Gebühren,
- (5) Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandgut,
- (6) Kosten für Leasing und Mietkauf,
- (7) Grunderwerbssteuer,
- (8) Umsatzsteuer,
- (9) Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- (10) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der Förderung ist,
- (11) Abschreibungen,
- (12) Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltskosten,
- (13) Leistungen (wie z. B. Ausgaben für Baugenehmigung), die zur Erstellung des Förderantrages notwendig sind,
- (14) Vorarbeiten wie Durchführbarkeitsstudien, Planungsleistungen (einschließlich Objektüberwachung und -

betreuung wie z. B. Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI und Ausschreibung im Staatsanzeiger mit Ausnahme von Prüfleistungen, die zur Beurteilung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung notwendig sind wie z. B. Asphaltkernbohruntersuchungen) und Baugrunduntersuchungen,

- (15) Teile des Projekts, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt ist (z. B. Herrichten des Grundstücks im Vorfeld der eigentlichen Bauausführung, wie Planieren etc., vgl. Bst. H),
- (16) Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren),
- (17) Grunderwerb,
- (18) Personalausgaben,
- (19) Buswartehäuschen,
- (20) Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, z. B. Verlegung oder Erneuerung (nur das Freilegen und Wiederverfüllen bestehender Anlagen ist zuwendungsfähig),
- (21) Leerrohre zur Breitbandversorgung außerhalb von Gebäuden (Material und Verlegung),
- (22) Straßenbeleuchtungsanlagen mit Ausnahme von Solarleuchten, die nicht an das Straßenleitungsnetz angeschlossen sind,
- (23) Vorhaben der Landespflege zum von der Naturschutzbehörde geförderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (s. a. Anmerkung unten),
- (24) den Erwerb von Gebäuden, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind,
- (25) den Abbruch von Gebäuden,
- (26) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Ein Vorhaben zur Landespflege kann nicht als eigenständiges Projekt gefördert werden, sondern ggf. als Ergänzung zur Straßen-, Freiflächen- oder Platzgestaltung (z. B. Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben aber nur, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.

2. Zusätzlich nur für DKI

Nicht zuwendungsfähig sind für DKI zusätzlich Ausgaben für:

- (1) Projekte nach B1 a) zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von §127 BauGB. Ausgaben für Erschließungsprojekte im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind, sind zuwendungsfähig.
- (2) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit die Baulast nicht auf die antragstellende Gemeinde übergegangen ist und nicht nur die Randbereiche dieser Straßen gestaltet, Übergangshilfen für Fußgänger und/oder Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung errichtet werden (vgl. auch C2, Abs. (4)).

3. Zusätzlich nur für LAI

Nicht zuwendungsfähig sind für LAI zusätzlich Ausgaben für:

- (1) Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten.

E Zuwendungsbestimmungen

1. Vergabe von Aufträgen

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei

Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vorgaben des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) einhalten. Sie sind auch verpflichtet, bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist.

Darüber hinaus sind kommunale Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (IMBek) auf Grund des § 31 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) bekannt gegeben hat.

Ergänzend dazu ist das „Merkblatt zur Vergabe bei ELER-Fördermaßnahmen“ zu beachten

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B.:

- [Vergaben im kommunalen Bereich \(Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration\)](#)
- [Öffentliches Auftragswesen \(Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie\)](#)
- [Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.](#)
- [Ausschreibungen der EU](#)
- [Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern](#)

2. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei sonstigen geförderten Projekten 5 Jahre. Sie beginnt mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin.

Innerhalb der Zweckbindung hat die Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem bewilligten Verwendungszweck entgegenstehen.

Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

3. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des Bewilligungszeitraums müssen geförderte Lieferungen und Leistungen beauftragt, geliefert und bezahlt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids und endet zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin.

Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums ausgeführt oder bezahlt werden, können nicht mehr bei der Förderung berücksichtigt werden.

Der Zahlungsantrag ist spätestens **sechs** Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen. Maßgeblich ist immer der Termin, der im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.

Beispiel:

Datum der Bewilligung:	15.10.2024
Ende Bewilligungszeitraum lt. Bescheid:	14.10.2026
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	14.04.2027

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen.

Einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums oder der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags muss vor Ablauf des entsprechenden Termins bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Eine Zustimmung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die die

antragstellende Gemeinde nicht zu vertreten hat, zurückzuführen ist. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig.

4. Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz von Haushaltsmitteln (Kostenplausibilisierung)

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird durch eine Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährleistet.

Daher werden die im Förderantrag bzw. in der Kostenberechnung veranschlagten Kosten (Gesamtinvestition) für das beantragte Projekt vom ALE **vor** Antragstellung auf Plausibilität geprüft. Dies erfolgt durch ein Referenzkostensystem oder durch einen Bewertungsausschuss. Das Ergebnis der Plausibilisierung wird in einer Stellungnahme durch das ALE dokumentiert. Die antragstellende Gemeinde erhält die Stellungnahme des ALE über das Ergebnis dieser Prüfung. Diese Stellungnahme ist in iBALIS als Anlage zum Antrag hochzuladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu hoch angesetzte Kosten nach unten berichtigt werden. Die daraus resultierenden zuwendungsfähigen Ausgaben, die die Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe bilden, verringern sich entsprechend. Unzulässig ist aber auch ein zu geringer, nicht realistischer Kostenansatz, um die Höchstgrenze gemäß Richtlinie (vgl. Abs. C1(3)) einzuhalten. In diesem Fall wird das ALE die Einhaltung der Höchstgrenze unter Anwendung eines realistischen Kostenansatzes prüfen.

Auch wenn sich bei der Ausschreibung bzw. Angebotseinholung herausstellt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben des wirtschaftlichsten Angebots die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, ist aufgrund des Auswahlverfahrens (vgl. Bst. G) und dem damit fixierten Fördermittelpfand keine Anpassung des Zuwendungsbescheids möglich.

5. Finanzierbarkeit

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss gewährleistet sein.

Die Gesamtfinanzierung muss die gesamten voraussichtlichen Ausgaben (brutto) decken.

Der Eigenmittelanteil der antragstellenden Gemeinde an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt mindestens 10 %.

Unterschreiten die Eigenmittel den Mindestanteil von 10 %, wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

6. Mittel anderer Geldgeber

Die Finanzierung des Vorhabens mit Mitteln privater Geldgeber ist entsprechend der RRL EU-Invest zulässig. Die Mittel sind im Finanzierungsplan anzugeben. Die Mittel privater Dritter, die Zuwendung und die einzusetzenden Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. E5) dürfen insgesamt die Gesamtausgaben nicht überschreiten. Ist dies der Fall wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

7. Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms in Bayern“ gefördert werden

8. Förderhöhe

Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttoausgaben abzüglich der

Umsatzsteuer, der Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten (z. B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteilen, werden mit 60% bezuschusst. Allerdings nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbetrag und unter der Berücksichtigung der Bagatell- und Höchstgrenze (vgl. C1, Abs. (3)).

F Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in [iBALIS](#) bis zum Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde zu stellen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) fristgerecht zum jeweiligen Termin online gestellt wird.

Zum Antragsendtermin unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Gemeinde unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).

Unterlagen die durch das ALE digital zur Verfügung gestellt werden (z. B. Stellungnahme zur Plausibilität der Kosten), werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z. B. der Regierung oder Gutachter) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages **vor dem Antragsendtermin** können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Nach dem jeweils für die entsprechende Auswahlrunde gültigen **Antragsendtermin** kann der Förderantrag nicht mehr geändert werden

Der Online-Antrag geht in digitaler Form bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem örtlich zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung, Sachgebiet F4 ein.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** (unabhängig vom Antragsendtermin) von der antragstellenden Gemeinde direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die zuständige Bewilligungsbehörde mit den entsprechenden Kontaktdaten ist in der Übermittlungsbestätigung zum Online-Antrag genannt.

1. Antragsendtermine

Die Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen, d.h. in iBALIS abzusenden.

Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine rechtzeitig auf seiner Internetseite im Förderwegweiser unter [Ländliche Entwicklung](#).

2. Bestandteile des Förderantrages

Der Förderantrag ist online in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen.

Für die Vollständigkeit ist die antragstellende Gemeinde verantwortlich.

Es wird angeraten, sich vorab beim für Sie zuständigen ALE zu informieren, welche Unterlagen im konkreten Förderfall mit dem Förderantrag eingereicht werden müssen (Kontaktdaten vgl. Bst. P)

2.1 Projektunabhängige Anlagen und Nachweise

Folgende Anlagen sind unabhängig vom Projekt immer hochzuladen:

- Nachweise für die beantragten Auswahlkriterien (vgl. „Merkblatt zum Auswahlverfahren für Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte“)
- Beschluss des Gemeinderats über die Ausführung des beantragten Projekts
- Übersichtskarte/Lageplan (nach Möglichkeit Gemeindegebiet mit Kennzeichnung des Ortes, in dem das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll)
- Erläuterungsbericht zum Bauentwurf
- Bauplan/-pläne
- Kostenberechnung (ggf. gegliedert nach Einzelgewerken)
- Nachweis, dass die Gemeinde Eigentümerin der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Flächen ist (z. B. Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch) oder Nachweis, dass der Fördergegenstand mindestens während der Zweckbindung (vgl. E2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht (z. B. Widmung als uneingeschränkt öffentliche Fläche, Gestattungsvertrag etc.)
- Stellungnahme des zuständigen ALE, dass bei der Planung des Projekts die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden
- Stellungnahme des zuständigen ALE zur Plausibilität der Kosten (vgl. E4)
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit des Projekts:
 - Wenn keine Genehmigung erforderlich ist: Bescheinigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass es sich um kein genehmigungspflichtiges Projekt handelt.
 - Wenn eine Genehmigung erforderlich ist: Bescheids über die Baugenehmigung einschließlich aller dazu eingereichten Unterlagen.
- Aktuelle Auszüge aus dem Einwohnermelderegister, die die im Förderantrag genannten Einwohnerzahlen (Erstwohnsitze) der Gemeinde und des/der betroffenen Orte(s), der/die aus dem Projekt einen Nutzen zieht/ziehen, belegen.

2.2 Projektabhängige Anlagen und Nachweise

2.2.1 Für alle Förderbereiche

Abhängig vom Projekt sind folgende Anlagen hochzuladen:

- Falls das Projekt in einer Gemeinde mit mehr als 65.000 Einwohnern (Erstwohnsitze) liegt: Nachweis, dass mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der Ort liegt, in dem das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Falls das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2023-2027 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt: Bescheinigung der LAG, dass das beantragte Projekt im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie steht.
- Falls ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Dorferneuerungsplan, ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung existiert: Auszug aus dem jeweiligen Plan, der belegt, dass das beantragte Projekt in Übereinstimmung mit dem Plan steht
- Falls Landespflege Bestandteil des beantragten Projekts ist und gefördert werden soll: Nachweis, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft hinausgeht.

2.2.2 Förderbereich DKI

Zusätzlich sind bei Projekten aus dem Förderbereich DKI folgende Nachweise hochzuladen:

- Stellungnahme des zuständigen ALE, dass das Projekt als dorf-/bedarfsgerecht eingestuft wird
- Falls der Ort, in dem das Projekt zur Ausführung kommen soll, mehr als 500 Einwohner hat: Erklärung der Regierung zu einem Dorferneuerungsprojekt
- Falls es sich bei dem beantragten Projekt um eine Ortsdurchfahrt (nicht nur um die Randbereichsgestaltung, die Errichtung von Übergangshilfen für Fußgänger und/oder von Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung) handelt, die als Kreis-, Staats- oder Bundesstraße gewidmet ist: Nachweis, dass die Baulast auf die Gemeinde übergegangen ist

2.2.3 Förderbereich LAI

Falls die Herstellung eines Verbindungsweges zu einem Einzelhof beantragt wird, ist ein Nachweis hochzuladen, dass der Bewirtschafter des zu erschließenden Einzelhofs zum Zeitpunkt der Antragstellung Landwirt im Sinn von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist. Hierzu muss sein Unternehmen die von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) jeweils aktuell festgesetzte Mindestgröße erreichen (vgl. Homepage der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau → Versicherungen & Leistungen → Alterskasse → Versicherung & Beiträge → [Versicherte Personen und Beitrag](#) → Wer ist versichert → Mindestgrößen).

Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Verbindungsweg Bestandteil eines gemeindeübergreifenden Wegekonzeptes ist. Es ist dann dieses hochzuladen.

G Auswahlverfahren

Alle beantragten Projekte, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 10 im Förderbereich DKI bzw. 7 im Förderbereich LAI erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die sich aus den von der antragstellenden Gemeinde ausgewählten und vom ALE anerkannten Kriterien für das jeweilige Projekt in der Registerkarte „Auswahlkriterien“ ergibt. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebene Plafond ausgeschöpft ist.

Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Plafonds nicht berücksichtigt werden können, werden, ebenso wie diejenigen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, abgelehnt. Die antragstellende Gemeinde hat dann die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in evtl. abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

Für den Fall, dass nochmals Änderungen an den mit einem Förderantrag ursprünglich eingereichten Auswahlkriterien vorgenommen werden sollen, müssen diese in schriftlicher Form spätestens zum Antragsendtermin beim ALE eingegangen sein. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden. Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge zu einer Auswahlrunde sind keine Änderungen an den Auswahlkriterien mehr zulässig.

Weitere Details sind dem „Merkblatt zum Auswahlverfahren für Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte“ zu entnehmen.

H Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften eingehalten werden, das ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht ist.

I Zulässiger Beginn des Projekts

Die Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) wird nicht angewendet.

Es sind aber nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **und** die Bezahlung **nach** der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Projekts kann nicht erteilt werden.

Demnach sind die Ausgaben, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung **vor** der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids erfolgt ist, **nicht zuwendungsfähig**.

J Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Es kann nur ein Zahlungsantrag eingereicht werden.

Dieser ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in [iBALIS](#) zu stellen.

Für die Freischaltung der Erfassungsmaske des Zahlungsantrages in iBALIS ist die Eingabe der „Kennung Zahlungsantrag“ erforderlich. Diese Kennung ist im Zuwendungsbescheid auf der ersten Seite aufgeführt. Mit der Kennung kann der Zahlungsantrag erfasst und die Anlagen hochgeladen werden.

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrags ausgezahlt.

Der Zahlungsantrag entspricht dem Verwendungsnachweis. Die zusätzliche Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts. Die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen zum Bewilligungszeitraum und zur Abgabe des Zahlungsantrags (vgl. E3) sind zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachzuweisen. Von den tatsächlich entstandenen Bruttoausgaben sind die Umsatzsteuer und die Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti) sowie die nicht zuwendungsfähigen Anteile in Abzug zu bringen.

Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abschluss der Baumaßnahmen die Bagatellgrenze in Höhe von 25.000 Euro (vgl. C1(3)), wird nur eine Förderung gewährt, wenn die Maßnahme wie bewilligt ausgeführt wurde.

Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. E3) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Auszahlungsbescheid über die festgesetzte Höhe der Zuwendung unterrichtet.

K Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Beichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

L Rückforderungen und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/ Auswahlkriterien nicht erfüllt sind
- bzw. Auflagen und/ oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum vollständigen Verlust der bewilligten Zuwendung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung und Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin oder sein(e) Vertreter(in) die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an

M Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

N Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und

- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

O Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrages, für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter [Datenschutz](#),
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung unter „Datenschutz“.

1. Rechtliche Grundlage

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- Die Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms in Bayern
- Die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

2. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU)

2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX²,
- Spezifisches Ziel³,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – [Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. 1.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine [Website](#) eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

3. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/ die Antragstellerin oder dessen/ deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/ die Antragstellerin oder dessen/ deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

P Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner

Am für Ländliche Entwicklung (ALE)
in Ihrem Regierungsbezirk.

Die Anschrift und weitere Information zur Organisation finden Sie auf der Homepage des StMELF unter [Ländlicher Raum → Ämter für Ländliche Entwicklung](#)

Q Weitere Merk- und Formblätter

In folgenden Merkblättern finden Sie weitere Informationen:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte
- Merkblatt zur Vergabe bei EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen und
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte

Für den Förderantrag stehen noch folgende Formblätter zur Verfügung:

- Erklärung der Regierung zu einem Dorferneuerungsprojekt,
- Stellungnahme zum Antrag auf Förderung bzgl. einer dorf-/bedarfsgerechte Planung im Förderbereich DKL und der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik
- Stellungnahme zur Plausibilität der veranschlagten Kosten